

IX. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am __.__.2011 folgenden IX. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach erhält folgende Fassung:

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengräbern und Urnenfamiliengräbern

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Erwerb eines Familiengrabes für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren (je Grabstelle) | 1.631,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Gräbern für Erdbestattungen (je Grabstelle und Jahr) | 54,37 € |
| 3. Erwerb eines Familiengrabes im Grabkammersystem (je Grabstelle) | |
| a) für die Dauer von 15 Jahren | 904,00 € |
| b) für die Dauer von 30 Jahren | 1.807,00 € |
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Familiengrab im Grabkammersystem (je Grabstelle und Jahr) | 60,30 € |
| 5. Erwerb eines Wahlgrabes für Urnenbeisetzungen (je aufzunehmende Urne) | |
| a) für die Dauer von 20 Jahren | 792,00 € |
| b) für die Dauer von 30 Jahren | 1.182,00 € |
| 6. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen (je aufzunehmende Urne und Jahr) | 39,60 € |
| 7. Erwerb einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische) | |
| a) für die Dauer von 20 Jahren | 1.832,00 € |
| b) für die Dauer von 30 Jahren | 2.747,00 € |
| 8. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische und Jahr) | 91,60 € |

II. Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenreihengräbern

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Erwerb eines Reihengrabes für Erdbestattungen | |
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 30 Jahren | 1.056,00 € |

b)	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten für die Dauer von 25 Jahren	551,00 €
c)	pflegefreie Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren	1.720,00 €
d)	pflegefreie Reihengrabstätte im Grabkammersystem für die Dauer von 15 Jahren	1.023,00 €
e)	Reihengrabstätte in einem Feld für anonyme Beisetzungen für die Dauer von 30 Jahren	1.410,00 €
2.	Erwerb eines Reihengrabes für Urnenbeisetzungen	
a)	Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	602,00 €
b)	pflegefreie Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	958,00 €
c)	anonyme Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld für die Dauer von 20 Jahren	648,00 €
III.	Recht auf Beisetzung durch Verstreuern der Asche auf dem Aschenstreuelfeld	549,00 €
IV.	Gebühren für die Durchführung der Beisetzungen	
1.	Sargbeisetzungen (Erdbestattungen)	
a)	bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b)	bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Normallage)	415,00 €
2.	Sargbeisetzungen im Grabkammersystem	180,00 €
3.	Urnenbeisetzungen	
a)	in Urnenfamilien- und -reihengräbern sowie im Gemeinschaftsfeld für anonyme Urnenbeisetzungen	115,00 €
b)	Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreuelfeld	26,00 €
c)	Beisetzungen in Urnennischen	34,00 €
d)	Beisetzungen in vorhandenen Gräbern für Erdbestattungen	115,00 €
4.	Zuschläge	
a)	Verwaltungskostenzuschlag für organisatorische und begleitende Arbeiten bei anstehenden Beisetzungen	80,00 €
b)	Begleitung des Trauerzugs zur Grabstätte	30,00 €
c)	Bei Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 25 v. H. Erhoben.	
V.	Gebühren für Umbettung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen	
1.	Ausgraben einer Leiche bzw. einer Urne zwecks Überführung auf einen anderen Friedhof	
a)	bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	415,00 €
b)	bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aus Normallage	755,00 €
c)	Urnen	90,00 €

2. Umbetten innerhalb eines Friedhofs	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aus Normallage in Normallage	1.085,00 €
c) Urnen	165,00 €

VI. Gebühren für das Benutzen der Friedhofshallen sowie Sarg- und Kühlkammern

1. Benutzung von Friedhofshallen einschl. der Grundausrüstung	
a) Benutzung von Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen)	329,00 €
b) Benutzung der Friedhofshalle Lieberhausen	72,00 €
2. Benutzung der Sargkammer	186,00 €
3. Benutzung der Kühlkammer pro Tag	34,00 €
4. Reinigungsgebühren	
a) Reinigung der Friedhofshallen und Toilettenanlagen (ausgenommen Lieberhausen)	49,00 €
b) Reinigung der Friedhofshalle Lieberhausen	26,00 €

VII. Grabpflege

1. Abräumen einer Familiengrabstätte im Rahmen einer weiteren Beisetzung	50,00 €
2. Einebnen und Einsäen bei anonymen und pflegefreien Grabstätten	
a) Erdgrabstätten	85,00 €
b) Urnengrabstätten	20,00 €
3. Einebnen und Einsäen einer Grabstätte bei vorzeitiger Rückgabe	85,00 €
4. a) Gärtnerische Pflege von Grabstätten für Erdbeisetzungen bis zum Ablauf der Ruhefrist (Grabstelle und Jahr)	33,00 €
b) Gärtnerische Pflege von Grabstätten für Urnenbeisetzungen bis zum Ablauf der Ruhefrist (pro Jahr)	33,00 €
5. Pflanzfertige Herrichtung von Grabstätten	
a) Reihen- oder Wahlgräber	145,00 €
b) Kindergrab	100,00 €
c) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab	75,00 €

VIII. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Genehmigung von Grabmälern und anderen baulichen Anlagen	91,00 €
2. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	
a) erstmalige Genehmigung für die Dauer von 3 Kalenderjahren	192,00 €
b) Verlängerung der Gültigkeitsdauer für ein weiteres Kalenderjahr	64,00 €
c) Genehmigung einmaliger gewerblicher Arbeiten	16,00 €

3. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.
4. Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgaben der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach bleibt unberührt.

Artikel II

Dieser IX. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach tritt am ____ . ____ . 2012 in Kraft.